

2523/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben am 6. Juni 1997 unter der Nummer 2548/J-NR/1997 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wann gelangte der Posten des österreichischen Kulturattachés in Moskau zur Ausschreibung?

2. Handelte es sich bei der Ausschreibung um eine interne Ausschreibung, oder konnten an der Ausschreibung auch hausfremde Personen teilnehmen?

3. Gelangte die Ausschreibung für den Posten des österreichischen Kulturattachés an alle österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wann endet(e) die Bewerbungsfrist für den Posten des österreichischen Kulturattachés in Moskau und wieviele Bewerbungen langten bis heute ein?

5. Verfügt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über keine Beamten, die qualifiziert wären, den Posten des Kulturattachés in Moskau zu bekleiden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum werden hausfremde Bewerber in die Ausschreibung miteinbezogen?

6. Durch welche Qualifikation(en) hat Frau Mag. Veronika Seyr „sehr gute Chancen“ den Posten des österreichischen Kulturattachés in Moskau zu erhalten?

7. Würde Frau Mag. Veronika Seyr einer Einschulung unterzogen werden?

Wenn ja, wie lange würde diese dauern?

Wenn nein, warum nicht?

8. Stellt die Altersbegrenzung für Aufnahmen in das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einen Hindernisgrund für die Aufnahme von Frau Mag. Veronika Seyr dar?

9. Ist Ihnen bekannt, daß Frau Mag. Veronika Seyr als ORF-Korrespondentin in Moskau, aufgrund einer „dubiosen Rubel-Affäre“ von ihrem Dienstort Moskau abgezogen werden mußte?

10. Halten Sie es zuträglich für das Ansehen der Republik Österreich, einen derart bedeutenden Auslandsposten, wie den des Kulturattachés in Moskau, mit einer an diesem Ort bereits ins Zwielicht geratenen Bewerberin zu besetzen?

Wenn ja, warum?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1 und 2:

Die Funktion des österreichischen Kulturattachés in Moskau unterliegt nicht den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und 20 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr.85/1989 in der geltenden Fassung (siehe auch dessen § 83 Abs. 1 Z 3). Unbeschadet dessen besteht im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die langjährige Übung, allen Organisationseinheiten in Wien sowie allen unterstellten österreichischen Dienststellen im Ausland zu besetzende Posten im Ausland bekanntzugeben, um an Hand von Interessentenmeldungen, die amtsintern als „Bewerbungen“ bezeichnet werden, die bestmögliche Besetzung des betreffenden Arbeitsplatzes unter weitgehender Berücksichtigung der persönlichen und familiären Umstände der nicht dem versetzungsschutz unterliegenden Bediensteten des auswärtigen Dienstes (siehe § 41 Abs. 1 BDG 1979) vorzubereiten.

In diesem Sinne wurde die Funktion des österreichischen Kulturattaché's in Moskau am 12. Februar 1997 ressortweit ausgeschrieben.

In interessierten Kreisen war bekannt, daß der Posten des Kulturattachés an der Österreichischen Botschaft in Moskau seit einiger Zeit interimistisch besetzt ist, was zu einigen einschlägigen Nachfragen und auch zu diesbezüglichen Bewerber-

bungen im Sinne der obigen Darlegung - darunter auch von Frau Mag. Maria Veronika SEYR - führte.

Zur Frage 3:

Ja.

Zur Frage 4:

Auf die Bekanntmachung der beabsichtigten Besetzung des Postens des Kulturattaches in Moskau langten ursprünglich sieben Bewerbungen ein, wovon zwei zurückgezogen wurden, sodaß schließlich fünf Bewerbungen verblieben, nämlich eine von einem jüngeren Angehörigen des höheren auswärtigen Dienstes und vier von ressortfremden Interessenten, darunter auch von Frau Mag. Maria Veronika SEYR. Die Bewerbungsfrist endete am 10. März 1997.

Zur Frage 5:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verfügt über qualifizierte Beamte, die für eine Verwendung als Kulturattache an der Österreichischen Botschaft in Moskau geeignet wären, doch werden diese Beamten dringend für andere dienstliche Aufgaben, wie zum Beispiel für die Vorbereitung der österreichischen EU-Präsidentschaft 1998 benötigt.

Wenn zu wenige Bedienstete des höheren auswärtigen Dienstes zur Verfügung stehen, müssen Arbeitsplätze, die für spezielle Aufgabenbereiche eingerichtet sind, von Bediensteten anderer Kategorien wahrgenommen werden, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem betreffenden Fachgebiet verfügen. Es werden deshalb gelegentlich ressortfremde Personen mit einschlägiger Qualifikation befristet als Vertragsbedienstete aufgenommen, um nach entsprechender Einarbeitung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien zwecks Wahrnehmung eines in ihr Fachgebiet fallenden Arbeitsplatzes auf einige Jahre an eine österreichische Dienststelle im Ausland entsandt zu werden.

Zur Frage 6:

Bislang ist keine Entscheidung über die Besetzung des Postens in Moskau getroffen worden, doch verfügt Frau Mag. Maria Veronika SEYR über praxiserprobte Kenntnisse der russischen Sprache und ist mit den Gegebenheiten im Empfangsstaat vertraut. Auch ihre Kontakte zu russischen Persönlichkeiten erscheinen für eine erfolgreiche Verwendung von Vorteil. Außerdem hat sie im Rahmen ihres langjährigen Wirkens als Auslandskorrespondentin des ORF das erforderliche Verständnis für außenpolitische Zusammenhänge und die Fähigkeit zur Bewältigung organisatorischer Probleme im Ausland bewiesen.

Zur Frage 7:

Wie alle für eine Verwendung als Spezialattache für kulturelle Angelegenheiten im Ausland vorgesehenen Bediensteten würde auch Frau Mag. Maria Veronika SEYR einer Einarbeitung in der Sektion V des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unterzogen werden, falls ihre Aufnahme in den Personalstand meines Ressorts tatsächlich möglich werden sollte: Als Angestellte des ORF benötigt sie nämlich dessen Zustimmung zu der Tätigkeit an der Österreichischen Botschaft in Moskau, die derzeit nicht vorliegt.

Die Dauer der Einarbeitung in Wien würde gegebenenfalls - wie in allen vergleichbaren Fällen - etwa vier Wochen betragen.

ZurFrage5:

Eine obere Altersgrenze von 40 Lebensjahren für den Eintritt in den Bundesdienst ist im § 4 Abs. 1 Z 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr.3331/1979 in der geltenden Fassung, bezüglich von Personen vorgeschrieben, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden sollen, nicht aber für Vertragsbedienstete des Bundes, deren privatrechtliches Dienstverhältnis dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr.861/1948 in der geltenden Fassung, unterliegt.

Da Frau Mag. Maria Veronika SEYR nur in ein befristetes Bundesdienstverhältnis aufgenommen würde, käme ihre Pragmatisierung schon aus diesem Grunde nicht in Betracht, sodaß die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf ihr Dienstverhältnis nicht anzuwenden wären.

ZurFrage9und10:

Ja. Frau Mag. Maria Veronika SEYR wurde damals zwecks Untersuchung durch den ORF von ihrer Funktion als Stellvertreterin des Leiters des Moskauer ORF-Büros nach Wien einberufen. In der Folge wurde sie mit der Leitung des ORF-Büros in Belgrad betraut, weil sich im Zuge der Untersuchung durch den ORF herausgestellt hatte, daß sie kein Verschulden traf.